

59. Kann der Eigentümer vom unredlichen Besitzer Vergütung der fructus percipiendi verlangen, nachdem ihm bereits Vergütung für fructus percepti zugesprochen ist?

A. L. R. I. 7 §§ 223, 229.

V. Civilsenat. Urtheil v. 21. April 1894 i. S. J. (Bekl.) w. E. (Kl.)
Rep. V. 216/93.

I. Landgericht Graubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Der Kläger verlangt als Eigentümer der Grundstücke N. Bl. 283, 284 seit dem 30. August 1882 vom Beklagten als deren unredlichem Besitzer Schadloshaltung wegen der ihm mit dem Besitze der Grundstücke bis zum 30. April 1886 vorenthaltenen Nutzungen. Nachdem er im Vorprozesse¹ die Vergütung der vom Beklagten thatsächlich genossenen Nutzungen gefordert hat, beansprucht er jetzt Vergütung derjenigen Nutzungen, welche er von den Grundstücken wirtschaftlich hätte genießen können, zu dem Betrage, um welchen der Wert dieser Nutzungen die ihm im Vorprozesse zugesprochene Vergütung der vom Beklagten gezogenen Nutzungen übersteigt. Da den Gegenstand der Entscheidung im Vorprozesse auf Klage und Widerklage lediglich die vom Beklagten gezogenen Nutzungen gebildet haben, so stehen diese Entscheidungen aus dem Gesichtspunkte der Einrede der res judicata dem Anspruche des Klägers auf Vergütung der zu ziehenden Früchte

¹ Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 318.

nicht entgegen. Die thatsächliche Voraussetzung, an welche im § 229 A.L.R. I. 7 der Anspruch auf die zu ziehenden Früchte gebunden wird, ist in der Feststellung anzutreffen, nach welcher der Beklagte, obwohl er am 30. August 1882 durch die Abweisung seiner Klage auf Auflassung gegen die Erben v. L. erfahren hatte, daß ihm kein wirksamer Titel zum Erwerbe des Eigentumes an den streitigen Grundstücken zur Seite stehe, und obwohl er wußte, daß der Kläger das Eigentum der Grundstücke in Folge der ihm von den eingetragenen Eigentümern, den Erben v. L., erteilten Auflassung erworben habe, dem Kläger auf dessen Aufforderung die Grundstücke nicht herausgegeben hat: der Beklagte wußte damals, daß die Grundstücke, welche er als eigene besaß, dem Kläger gehören.

Zweifelhaft ist dagegen, ob und inwieweit der Kläger befugt sei, Vergütung der zu ziehenden Früchte zu verlangen, nachdem ihm bereits die vom Beklagten gezogenen Früchte zugesprochen sind.

Das Allgemeine Landrecht stellt zwei Systeme auf, nach welchen der Eigentümer gegen den unredlichen Besitzer seinen Anspruch auf Vergütung der ihm vorenthaltenen Nutzungen berechnen kann. Nach § 223 A.L.R. I. 7 muß der unredliche Besitzer die Sache mit allen vorhandenen Früchten und Nutzungen zurückgeben und diejenigen, welche er während seines unredlichen Besitzes genossen hat, vergüten. Hier wird der Erstattungspflicht des unredlichen Besitzers die von diesem thatsächlich geübte Benutzung der Sache zu Grunde gelegt, und dessen Verpflichtung auf die Herausgabe bezw. Vergütung der wirklich gezogenen Früchte beschränkt. Im § 229 A.L.R. I. 7 wird die Erstattungspflicht dessen, der weiß, daß die Sache, die er als eigene besitzt, einem Anderen zugehöre, also des „eigentlich unredlichen Besitzers“, wie er im § 241 a. a. O. genannt wird, dahin gesteigert, daß er „auch diejenigen Früchte und Nutzungen, welche der rechtmäßige Eigentümer wirtschaftlich hätte genießen können“, vergüten muß. Hier wird die Erstattungspflicht des unredlichen Besitzers nicht nach der wirklich von ihm geübten, sondern nach einer fingierten Benutzung bemessen, nach der, welche der Eigentümer, wenn er im Besitze der Sache gewesen wäre und diese wirtschaftlich genutzt hätte, anwenden konnte. Wie sich aus den Worten im § 229 „auch diejenigen Früchte“ etc. ergibt, hat der Eigentümer gegenüber dem eigentlich unredlichen Besitzer die Wahl, ob er seinen Erstattungsanspruch auf die

thatfächliche Benutzung gründen, oder ob er als Unterlage dafür die ihm vielleicht vorteilhaftere fingierte Benutzung vorziehen will. Den Ersatz gezogener und versäumter Früchte wird er für denselben Zeitraum nur selten fordern können, da in der Regel die eine Nutzungsart die andere ausschließen wird. Ein Grundstück zum Beispiel, welches durch Verpachtung oder Verkauf genutzt ist, kann, außer vom Pächter oder Käufer, unmöglich gleichzeitig durch Fruchtziehung genutzt worden sein. Undenkbar ist es freilich nicht, daß ein Eigentümer in der Lage gewesen sei, neben den vom Besitzer gezogenen Nutzungen noch andere zu gewinnen. Abgesehen von solchem, hier nicht in Betracht kommenden Falle kann der Eigentümer nur den Ersatz entweder der gezogenen oder der zu ziehenden Früchte von derselben Sache fordern. Die thatfächliche Unmöglichkeit des Nebeneinanderbestehens zweier einander ausschließenden Nutzungsarten führt notwendig zu dieser Beschränkung. Selbstverständlich darf jedoch, wenn die Herausgabe mehrerer Sachen in Frage steht, die Vergütung der Früchte bei den einzelnen Sachen nach dem einen oder dem anderen Systeme gefordert werden. Ebenso ist es nicht unstatthaft, beide Systeme so miteinander zu verbinden, daß in erster Linie die gezogenen Früchte und nur für den Fall des Nichtdurchbringens mit diesem Ansprüche der Ersatz der versäumten Früchte verlangt wird, oder umgekehrt; oder daß zur Rechtfertigung der Höhe des geltend gemachten Anspruches beide Berechnungsarten herangezogen werden, und schließlich der Anspruch auf diejenige gestützt wird, welche dem Eigentümer nach dem Ergebnisse der Beweisverhandlungen günstiger ist. Ob im Laufe des Rechtsstreites der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf die gezogenen Früchte nachträglich auch auf die versäumten Früchte gerichtet werden darf, kann unerörtert bleiben; die Entscheidung im Vorprozesse, daß darin eine unzulässige Klagänderung gefunden werden müsse, ist rechtskräftig geworden. So oft durch die eine Nutzungsart die andere ausgeschlossen wird, geschieht dem Erstattungsanspruche des rechtmäßigen Eigentümers dadurch, daß die Klage auf der Grundlage der gewählten Benutzungsart durchdringt, volles Genüge, und es bleibt nichts übrig, was noch geltend gemacht werden könnte. Der Betrag der gezogenen Früchte bildet nicht etwa einen Teil des höheren Wertbetrages der versäumten Früchte, sodas die Nachforderung der Differenz beider gestattet wäre. Der Anspruch

auf beiderlei Früchte ist der nämliche, nur darf er auf zwei verschiedene Berechnungsweisen gegründet werden. Soweit der Kläger mit der einen Berechnungsart zum Ziele gelangt, ist sein Anspruch befriedigt, und für die Anwendung der anderen Berechnungsart ist kein Raum mehr. Dadurch, daß der Anspruch des Eigentümers auf zwei Begründungsweisen gestellt werden kann, folgt nur, daß dem Kläger, soweit er mit der einen Begründung nicht obsiegt, der Weg mit der anderen Begründung gangbar bleibt.

Hiernach kann der Kläger nicht nachträglich Nutzungen von den ihm vorenthaltenen Grundstücken als versäumte qualifizieren, die ihm bereits als gezogene zuerkannt worden sind. Dagegen ist ihm nicht verwehrt, Nutzungen als versäumte für diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile und für diejenigen Zeitabschnitte zu verlangen, für welche ihm gezogene Nutzungen noch nicht zugebilligt sind.“ . . .